

Unfreiwillig Arbeitgeber

Die sechste Kammer des Europäischen Gerichtshofs, zuständig für Sozialpolitik, hat im November 2003 ein Urteil gefällt, das Nachmieter von Filialen zur Übernahme von Mitarbeitern zwingen könnte.

Der Test läuft. Nachdem die Edeka Nordbayern/Sachsen-Thüringen einen Teil ihrer Vorkassen-Backwaren-Shops nicht mehr an die Gramss-Tochter Bernhard's Backhaus verpachten wollte, kam erwartungsgemäß die Firma Götz-Brot aus Waldbüttelbrunn zum Zuge. Jetzt streiten die Juristen, ob Götz die in den Shops bislang Beschäftigten von Gramss übernehmen muss. Die gewerkschaftlichen Rechtsanwälte berufen sich dabei auf eben jenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem November 2003.

Damals ging es um einen Streit zwischen einer Cateringgesellschaft, die als Nachfolger einer anderen die Verpflegung der Patienten des Orthopädischen Spitals Wien-Speising samt Cafeteria übernommen hatte. Ein bei dem ehemaligen Lieferanten beschäftigter Küchenhelfer klagte auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.

Seinem Arbeitgeber war nach einer Auseinandersetzung mit dem Spital mit Einhaltung der Kündigungsfrist der Vertrag gekündigt worden.

Die Dienstleistung wurde neu ausgeschrieben und die später beklagte Firma bekam den Zuschlag. Der alte Arbeitgeber war endgültig aus dem Rennen und kündigte seinen Mitarbeitern. Die erhoben ih-

rerseits Klage gegen den neuen Dienstleister des Spitals auf Weiterbeschäftigung.

Der neue Caterer bestritt, dass ein Betriebsübergang vorgelegen habe, er sei keinerlei vertragliche Beziehungen mit seinem Vorgänger eingegangen und außerdem habe man ausdrücklich abgelehnt, dessen Mitarbeiter weiter zu beschäftigen.

In erster Instanz bekam der neue Caterer Recht. Das Amtsgericht bestätigte, dass kein Betriebsübergang stattgefunden habe, da weder Führungskräfte, Organisation des Arbeitsablaufs, Rezepte noch Kunden übergegangen seien.

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsinstanz sah das anders. Der Übergang liege vor, da eine „identitätsbewahrende wirtschaftliche Einheit, die durch die Ausübung der Tätigkeit und die vorhandenen Betriebsmittel und Betriebsräumlichkeiten gekennzeichnet ist, übergegangen ist.“ Der Übergang der Belegschaft sei Folge und nicht Voraussetzung des Betriebsübergangs.

Dagegen erhob der neue Caterer Einspruch. Wenn er als neuer Auftragnehmer lediglich die Räumlichkeiten und die Ausstattung übernehme, begründe dies nicht die Übernahme einer arbeitsorganisatorischen Einheit im Sinne eines

Betriebsübergangs. Die Wiener Richter legten die Frage dem EuGH vor.

Die dortigen Richter befanden, dass die Europäische Richtlinie 77/187 sehr wohl angewendet werden könne und der Arbeitnehmer ein Recht auf Weiterbeschäftigung habe.

Die Richtlinie solle, so die Richter in Luxemburg, den Arbeitnehmern unabhängig von einem Inhaberwechsel Kontinuität sichern. Was genau an identitätsstiftenden Faktoren übergehen müsse, um einen Betriebsübergang darzustellen, müsse im Einzelfall abgewogen werden. „Die Verpflegung kann nicht als eine Tätigkeit angesehen werden, bei der es im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft ankommt, da dafür Inventar in beträchtlichem Umfang erforderlich ist.“ Weil der nachfolgende Caterer Räumlichkeiten, Wasser, Energie und das (vom Krankenhaus zur Verfügung gestellte) Groß- und Kleininventar übernommen habe, sei hier ein Betriebsübergang zu sehen. Es müsse auch keine vertragliche Beziehung zwischen Vorgänger und Nachfolger bestehen. Es reiche aus, wenn die Übertragung über einen Dritten (Eigentümer oder Verpächter) laufe. Der Arbeitnehmer musste weiterbeschäftigt werden. ■

Anzeige

InterJob

Wir arbeiten mit Ihnen am Erfolg

InterJob Büro K. Kanz ist die Personalberatung für den Handel- und Konsumgüterindustrie, Schwerpunkt Back-Business

- Wir arbeiten mit Kandidaten für Ihr Unternehmen
- Mitarbeiter in einer Qualität, die Sie selbst nicht rekrutieren können.
- im mittleren und oberen Management in Produktion, Vertrieb und Verwaltung



Es ist die Kunst des Personalberaters, Menschen im Erfolg zur Veränderung zu motivieren, um kompetente Leistungsträger auf emotionaler Höhe für Unternehmen zu gewinnen

InterJob Personalmanagement K. Kanz · Hauptstraße 9 · 89171 Illerkirchberg
Telefon +49(0) 7346-922404 · Fax +49(0) 7346-9205160 · www.interjob-kanz.de

